

## Satzung Wirtschaftsbündnis Biesenthal – Barnim

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsbündnis Biesenthal - Barnim e. V.“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in:

Ort: Biesenthal

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Zweck des Vereins ist es, die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, insbesondere:

1. Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und Verbänden sowie gegenüber Presse und Öffentlichkeit zu vertreten. Der Verein wird hierzu auch einzelne Veranstaltungen und Projekte nutzen und selber Veranstaltungen ausrichten. Soweit es im Gesamtinteresse des Vereins liegt, kann er auch die Interessen einzelner Mitglieder vor Behörden, Gerichten und in der Öffentlichkeit vertreten.
2. Einen intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder untereinander zu gewährleisten und
3. Eine Vernetzung mit anderen Unternehmen und Vereinen bzw. Verbänden zu fördern sowie eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um durch Synergieeffekte und durch Werbung eine allgemeine wirtschaftliche Belebung im Bereich des Amtes Biesenthal - Barnim zu erreichen. Hierzu arbeitet der Verein mit anderen Vereinen und Gruppen gleicher oder vergleichbarer Aufgabenstellung zusammen und kann seinerseits Mitglied in anderen Vereinen und Vereinigungen der Wirtschaftsförderung werden.
4. Wirtschaftspolitische, berufsständische und andere zweckbezogene Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder auszurichten.
5. Seine Mitglieder in allen tarifvertraglichen Angelegenheiten zu beraten.
6. Der Verein kann Kandidaten für Kommunalwahlen bzw. sachkundige Mitglieder für die Mitarbeit in den Ausschüssen nominieren und/oder Kandidaten geeigneter Parteien oder Organisationen unterstützen.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der neusten Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins gemäß § 2 fremd sind oder die der Satzung widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede/r Handwerker/in, Gewerbetreibende und Freiberufler/in werden, der/die seinen/ihren Interessenbereich im Wirkungskreis des Vereins hat. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Nachweis der Gewerbeanmeldung.
2. Mitglieder des Vereins können auch alle Verbände und Vereinigungen werden, die gleichfalls Ziele und Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung verfolgen. Die Prüfung der Aufnahme obliegt dem Vorstand.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal - Barnim ist beratendes, jedoch nicht stimmberechtigtes Gastmitglied des Vereines. Der Amtsdirektor kann sich durch seine Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes sowie über Ausnahmen und Abweichungen vom Abs. 1 entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem/der Antragsteller/in durch den Vorstand bei Anwesenheit mündlich und bei Abwesenheit schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Annahme in den Verein durch den Vorstand kann der/die Antragsteller/in eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) den bis vier Wochen vor Quartalsende schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds, der zum Quartalsende wirksam wird.
  - b) Beitragsrückstand von 6 Monaten
  - c) Wegfall der Grundlagen der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1
  - d) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere bei mehr als nur unerheblichen Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins gemäß § 2. Vor dem Beschluss muss das Mitglied angehört werden. Bei groben Verstößen kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Er/sie kann gegen den Ausschließungsbeschluss die Mitgliederversammlung anrufen.
  - e) den Todesfall des Mitgliedes.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und alle Leistungen des Vereins im Rahmen der Aufgaben und Ziele gemäß § 2 in Anspruch zu nehmen.
  - b) Mitgliederversammlungen gemäß § 9 einberufen zu lassen, daran teilzunehmen, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und ihr Stimm- und Rederecht auszuüben.
  - c) in ihren Firmenbriefköpfen und -schildern auf die Mitgliedschaft im Verein hinzuweisen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) die Satzung einzuhalten.
  - b) den Vereinszweck (§ 2) zu fördern.
  - c) die ihnen übertragenen Vereinsaufgaben qualitäts- und termingerecht zu erfüllen.
  - d) die Beiträge termin- und satzungsgerecht zu entrichten.

## § 6 Beiträge

Der durch die Mitglieder zu entrichtende Beitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird jährlich durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr, in das die Vereinsgründung fällt, ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Bis zum Erlass der 1. Beitragsordnung beträgt der Mitgliederbeitrag für jede Person 10,- Euro/Monat.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Vereinsmitgliedern:
  - Dem/der Vorsitzenden
  - Dem/der 1. Stellvertreter/in
  - Dem/der Schatzmeister/in (gleichzeitig 2. Stellvertreter/in)
  - Vier Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 1. Stellvertreter/in. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt dieses auch für Äußerungen gegenüber der Presse, jedoch mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende schlichte Mitteilungen gegenüber der Presse auch allein abgeben darf, sofern er dabei die Interessen des Vereins gemäß § 2 wahrt.
3. Der Vorstand (Vorsitzende/r, 1. Stellvertreter/in, Schatzmeister/in und die Beisitzer/innen) wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ende ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis sie erneut oder ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und sollen in der Regel einmal monatlich erfolgen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt formfrei und in geeigneter Frist, mindestens jedoch am Tag davor.
4. Der Vorstand führt im übrigen die laufenden Geschäfte des Vereins und hat dabei folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Einhaltung und Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Aufstellen des jährlichen Haushaltsplans zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
  - c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
  - d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - e) im Innenverhältnis die einmalige Aufnahme von Darlehen/Krediten bis zur Höhe von 1000,- Euro im Jahr zur Umsetzung von Vereinszielen und Aufgaben
  - f) Abschluss von Verträgen nach Maßgabe des Haushaltsplanes, dazu gehören u. a.:
    - Mietverträge
    - Honorarverträge
    - Praktikantenverträge
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden verlangt werden und die nicht den Zielen des Vereins gemäß § 2 widersprechen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Der Kassenprüfer und der Stellvertreter des Kassenprüfers sowie seine Beauftragten haben das Recht, unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens zum Tag vor der Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung formlos zugegangen sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert
  - b)  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies vom Vorsitzenden verlangen  
In besonderen Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 7
  - b) Wahl des Kassenprüfers gemäß § 8
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - e) Beschlussfassung zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Im Innenverhältnis gilt: Aufnahme von Darlehen/Krediten oberhalb der Höhe von 1000,- Euro im Jahr
  - h) Beteiligung an Gesellschaften
  - i) Aufgaben des Vereines
  - j) Satzungsänderungen
  - k) Auflösung des Vereines
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 im Verhältnis von Hundert ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzenden/e innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist auch unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung bedürfen  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

### § 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Ablösung aller Verbindlichkeiten einschließlich der Kosten für die Auflösung oder Aufhebung dem Amt Biesenthal - Barnim zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in einer oder mehreren der amtsangehörigen Gebietskörperschaften zu verwenden hat. Vor Realisierung der Auflösung und vor Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel ist die Zustimmung vom zuständigen Finanzamt einzuholen.

### § 12 Veröffentlichungsorgan

1. Veröffentlichungsorgan des Wirtschaftsbandnisses Biesenthal - Barnim e.V. ist die Märkische Oderzeitung (MOZ), sofern dadurch keine Nachteile für den Publikationserfolg (wegen unterschiedlicher Aufgaben der MOZ in derselben Gemeinde) zu befürchten sind. Daher ist das hilfsweise Veröffentlichungsorgan das Amtsblatt des Amtes Biesenthal - Barnim.

### § 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon nicht berührt. Soweit rechtlich zulässig soll an die Stelle einer unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung oder vertretbare Auslegung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Biesenthal, den 17.03.2004

#### Unterschriften

Name:

Unterschrift:

1. Robert Zimmermann
2. Detlev Jahn
3. Martina Schult
4. Heißner Michael
5. Pene Jolitz
6. GEORG OINTROWSKI
- 7.

Robert Zimmermann  
Detlev Jahn  
Martina Schult  
Michael Heißner  
Pene Jolitz  
Georg Ointrowski  
Jahn

Eingetragen ins Vereinsregister  
beim Amtsgericht Bernau  
am 10.12.2004  
unter VR 701